

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD Hannover, den 14. 2. 1990

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz.

§ 1

Begriff und Aufgaben

(1) Kindertagesstätten sind Einrichtungen von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zu 12 Jahren ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreut werden.

(2) Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er umfaßt insbesondere

- die altersgerechte Förderung der Anlagen und Fähigkeiten der Kinder mit dem Ziel der Erziehung zu Phantasie und Kreativität;
- die Förderung der Kinder mit dem Ziel, ihre Anlagen und Fähigkeiten so zu entwickeln, daß sie ihre Persönlichkeit frei entfalten können;
- die Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen;
- soziales Lernen für sich selbst und in Gruppen und Gemeinschaften;
- eine Erziehung, die zu partnerschaftlichem Verhalten anregt;
- Integration unabhängig von Nationalität und Herkunft.

Kindertagesstätten informieren und beraten die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Einrichtung besuchen; sie ergänzen und unterstützen die Erziehung dieser Kinder in der Familie.

(3) Die Kindertagesstätten nehmen ihren Auftrag in ständigem engen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten wahr.

(4) Kindertagesstätten gliedern sich in

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren;

2. Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt;
3. Horte für Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von zwölf Jahren.

§ 2 Träger

(1) Träger von Kindertagesstätten im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Gemeinden, Samtgemeinden und Gemeindeverbände,
- anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,
- die Kirchen oder Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts,
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, deren satzungsgemäßer Zweck das Betreiben einer Kindertagesstätte ist.

(2) Die Träger führen die Erziehungs- und Bildungsarbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich durch.

(3) Die Träger sollen in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindertagesstätten zu schaffen und Eigenleistungen zu erbringen.

(4) Innerhalb einer Gemeinde oder Samtgemeinde arbeiten die Kindertagesstätten aller Träger zusammen.

§ 3

Besondere Angebote für Kinder mit Benachteiligungen

(1) Für Kinder, die auf Grund von Behinderungen oder Benachteiligungen besonderer Förderung und Betreuung bedürfen, werden in den Kindertagesstätten entsprechende Angebote geschaffen.

(2) Dies soll so weit wie möglich in den allgemeinen Einrichtungen, so weit wie erforderlich in besonderen Einrichtungen geschehen.

§ 4

Besuch der Kindertagesstätte

(1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagesstätten stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Ausrichtung des Trägers offen.

(2) Kindergärten, Krippen und Horte sollen fünf Tage halbtags geöffnet sein. Ganztageseinrichtungen sind bei Bedarf zu schaffen.

(3) Alle Kinder, die einen Kindergarten besuchen wollen, haben vom dritten Lebensjahr bis zum Schulbeginn einen Rechtsanspruch auf einen Platz.

(4) Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der familienergänzenden Erziehung und Bildung bedürfen, sollen bei der Aufnahme in eine Kindertagesstätte vorrangig berücksichtigt werden.

§ 5 Bedarfsplanung

(1) Die Gemeinden und Samtgemeinden haben den Bedarf an Kindertagesstätten zu erfassen. Die Landkreise erstellen daraus in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Samtgemeinden einen Bedarfsplan. Dies gilt für die kreisfreien Städte entsprechend. Die freien Träger sind anzuhören. Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Kindertagesstätten ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Plätzen bereitgehalten wird.

(2) Findet sich für die Errichtung eines erforderlichen Kindergartens kein freier Träger oder ist die zuständige Gemeinde nicht dazu in der Lage, so ist diese Einrichtung vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu schaffen.

(3) Auflösung, Schließung und Änderung der Zweckbestimmung von Kindertagesstätten können nur im Benehmen mit den Gemeinden und Samtgemeinden erfolgen.

§ 6 Zusammenarbeit mit Eltern, Elternmitwirkung

(1) Im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Elternschaft der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder soll bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 mitwirken. Die Elternschaft hat das Recht, mit dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte die für die Erziehung und Bildung wesentlichen Angelegenheiten zu erörtern und darüber Auskunft zu verlangen. Die Leitung einer Kindertagesstätte und die pädagogischen Fachkräfte sollen die Elternschaft in der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte unterstützen.

(3) Die Elternschaft einer Kindertagesstattengruppe bildet die Gruppenelternversammlung und kann aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher und seinen Vertreter wählen.

(4) Die Gruppenelternsprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternbeirat und wählen aus ihrer Mitte den Elternsprecher der Einrichtung und seine Vertreter.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Kindergärten,
Horten und Schulen

- (1) Kindergarten, Hort und Schule arbeiten eng zusammen. Dies gilt insbesondere vor der Einschulung.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte der Horte und der Schulen müssen ständig zusammenarbeiten.

§ 8

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbesprechung

- (1) Die Leitung einer Kindertagesstätte muß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Angelegenheiten unterrichten, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind.
- (2) Sie muß die pädagogischen und sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Kindertagesstätten regelmäßig mit ihren pädagogischen Fachkräften erörtern. Bei Bedarf sind die hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen.

§ 9

Ausstattung und Einrichtung

- (1) Die Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen der Kindertagesstätten sollen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, daß eine dem Kind angemessene Bildung und Erziehung möglich ist.
- (2) Das Angebot des Spiel- und Beschäftigungsmaterials soll sicherstellen, daß den Kindern dem Lebensalter entsprechende Erlebnis-, Gestaltungs- und Bildungsmöglichkeiten geboten werden.
- (3) Für jede Kindertagesstätte sind ausreichende Außenflächen zu schaffen. Diese sollen zu vielfältigem, kreativem Spiel anregen.
- (4) Die Mindestanforderungen an Ausstattung, Einrichtung und Öffnungszeiten von Kindertagesstätten regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 10

Gruppengröße und personelle Ausstattung

- (1) Die Größe der Gruppen in den Kindertagesstätten ist so festzulegen, daß eine dem einzelnen Kind angemessene Förderung möglich ist und die Kindertagesstätte insgesamt ihren Aufgaben gerecht werden kann.
- (2) Die Erziehung, Bildung und Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten muß durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet werden. Pädagogische Fachkräfte sind in der

Regel Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung.

(3) Um die Gleichheit der Entwicklungschancen der Kinder zu gewährleisten, sollen Tagesstätten mit besonderen pädagogischen Anforderungen (§ 3 Abs. 1) und außergewöhnlichen Belastungen mit zusätzlichen besonderen Fachkräften ausgestattet werden. Art und Anzahl der sonderpädagogischen Fachkräfte regelt eine Pflegesatzvereinbarung.

(4) Den pädagogischen Fachkräften ist neben ihrer Gruppenarbeit Zeit zu gewähren, damit sie insbesondere

1. die pädagogische Arbeit vorbereiten,
2. mit den Eltern und Elternvertretungen zusammenwirken,
3. mit der Schule und den sozialen Diensten zusammenarbeiten,
4. Praktikanten anleiten und
5. an regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen teilnehmen können.

(5) Für die Leitung der Einrichtungen sind Erzieherinnen und Erzieher oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen einzusetzen.

(6) Die Träger sollen für die pädagogischen Fachkräfte ein kontinuierliches Beratungs- und Fortbildungsangebot bereitstellen. Sie sollen dabei zusammenarbeiten.

(7) Die Fortbildung ist Bestandteil der Berufstätigkeit der pädagogischen Fachkräfte. Sie sind zur Fortbildung verpflichtet.

(8) Das Nähere über § 10 Abs. 1 bis 7 regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 11 Öffnungszeiten

(1) Die Träger setzen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagesstätten nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats, dem örtlichen Bedarf und den Möglichkeiten der Einrichtung im Benehmen mit den zuständigen Gemeinden und Samtgemeinden fest.

(2) Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten sind die Arbeitszeiten der Eltern und die notwendige Betreuung der Kinder während der Schulferien zu berücksichtigen.

§ 12
Gesundheitsvorsorge

Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

§ 13
Aufsicht

Kindertagesstätten unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird von den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen.

§ 14
Kosten

(1) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Vergütungen der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bis zur Höhe der für den öffentlichen Dienst bestehenden Vergütungsregelungen einschließlich einer angemessenen Aufwendung für die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Kosten, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen einschließlich der Kosten für das nichtpädagogische Personal.

(3) Sachkosten sind die Aufwendungen für Lehr- und Lernmaterial, Spiele und anderes Verbrauchsmaterial, Ausflüge, Wegekosten sowie Verpflegungskosten.

(4) Der Mehraufwand, der sich aus der Förderung behinderter Kinder ergibt, bleibt unberücksichtigt. Kostenträger für diesen Mehraufwand gem. §§ 39 und 40 Bundessozialhilfegesetz bleibt auch bei integrierter Förderung der jeweils für den Einzelfall zuständige Sozialhilfeträger.

§ 15
Aufbringung der Kosten bei den Kindergärten

(1) Das Land trägt die Personalkosten der Kindergärten im Sinne des § 14 Abs. 1 in Höhe von 15 v. H., vom 1. 1. 1991 an in Höhe von 25 v. H., vom 1. 1. 1992 an in Höhe von 35 v. H., vom 1. 1. 1993 an in Höhe von 45 v. H., vom 1. 1. 1994 an in Höhe von 55 v. H., vom 1. 1. 1995 an in Höhe von 65 v. H., vom 1. 1. 1996 an in Höhe von 75 v. H., vom 1. 1. 1997 an in Höhe von 85 v. H., vom 1. 1. 1998 an in voller Höhe.

(2) Die Träger oder Kommunen übernehmen die Betriebs- sowie die Investitionskosten.

(3) Die Eltern tragen die Sachkosten.

(4) Das Land gewährt ferner für jeden Kindergartenmonat einen Zuschuß zu den Elternbeiträgen von 50 DM für jedes Kind, das einen anerkannten Kindergarten besucht, solange die Beiträge diese Höhe erreichen. Vollendet ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres das sechste Lebensjahr, wird der Zuschuß bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt. Diese Zuschüsse reduzieren sich um den gleichen Prozentsatz der steigenden Kostenbeteiligung des Landes nach Absatz 1.

(5) Bis zur Kostenteilung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Kosten der von Gemeinden und anderen Trägern unterhaltenen Kindergärten durch Eigenmittel, durch Haushaltsmittel der Gemeinden sowie durch Elternbeiträge aufgebracht.

(6) Die Träger dürfen die Elternbeiträge nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht anheben, wenn sie Zuschüsse des Landes in Anspruch nehmen wollen.

§ 16

Zuschüsse zu den Investitionskosten

(1) Die Gemeinden gewähren freien Trägern der Jugendhilfe zu den Investitionskosten einer im Bedarfsplan anerkannten Kindertagesstätte Zuschüsse nach Maßgabe ihres Haushalts.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden und freien Trägern Zuschuß zu den Investitionskosten nach Maßgabe seines Haushalts.

§ 17

Modellversuche

(1) Das Land kann im Einvernehmen mit dem Träger einzelne Kindertagesstätten mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben betrauen (Modellversuche). Dabei sollen auch Modelle der Elternarbeit und der Elternmitwirkung geschaffen werden.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte muß bereit sein, nach einem fachlich begründeten Konzept zu arbeiten und an einer wissenschaftlichen Verlaufskontrolle des Versuchs mitzuwirken.

(3) Die zusätzlichen angemessenen Kosten, die durch die Beauftragung mit einem Modellversuch entstehen, übernimmt das Land bis zu 50 v. H.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 Abs. 3 am 1. 1. 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Kindertagesstätten sind wichtige familienergänzende Einrichtungen, in denen vor allem spielend und kindgemäß gelernt wird.

Der zunehmende Trend zum Einzelkind und das häufige Fehlen gleichaltriger Spielpartner in der unmittelbaren Wohnumgebung macht den Kindergarten auch zu einem wichtigen sozialen Lernort. Hier können sich die Kinder mit Gleichaltrigen auseinandersetzen und lernen die notwendigen gesellschaftlichen Regeln und Normen für das Leben in einer Gruppe. Die Integration behinderter Kinder ist im vorschulischen Alter erfolgreicher und sinnvoller als später. Gleiches gilt für die Integration ausländischer Kinder.

Schließlich ist der Ausbau des Elementarbereichs erforderlich, um die Gleichstellung von Männern und Frauen auch im Berufsleben zu ermöglichen.

Besonders vordringlich ist der Ausbau und die Absicherung des Kindergartenbereiches. Hier muß ein Platz für jedes Kind zur Verfügung stehen. Das Gesetz regelt Begriff und Aufgaben der Kindertagesstätten, Modalitäten der Ausstattung, des Besuchs, der Elternmitarbeit und der Finanzierung. Ziel ist es, binnen acht Jahren die Personalkosten für pädagogisches Fachpersonal in den Kindergärten durch das Land zu finanzieren. Damit sollen Träger und Eltern entlastet und Spielraum für den Bau neuer, dringend benötigter Kindergärten geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Der Entwurf bestimmt die Kindertagesstätten zu Einrichtungen der Jugendhilfe mit einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zur Unterstützung der Familien-erziehung.

Die Gliederung der Kindertagesstätten in drei, nach Alterstufen abgegrenzte Bereiche entspricht der gängigen Praxis.

Zu § 2:

Die Vorschriften über die Trägerschaft entsprechen der gängigen Praxis.

Zu § 3:

Die Integration von Kindern mit Behinderungen oder mit anderen Benachteiligungen ist, soweit möglich, durchzuführen. Da dies einen höheren Aufwand erfordert, sind entsprechende Angebote über den normalen Rahmen hinaus vorzuhalten.

Zu § 4:

Kindertagesstätten müssen unabhängig von ihrer Trägerschaft allen Kinder offenstehen, wenn sie vom Land gefördert werden.

Die Vorschrift über die Öffnungszeiten ermöglicht Ausnahmen, wodurch auch bestehende Spielkreise gehobenen Standards erfaßt werden können. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Kindergarten ist angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung des Besuchs unabdingbar.

Zu § 5:

Die unterschiedlichen Gegebenheiten im Flächenland Niedersachsen erfordern eine gemeindeübergreifende Bedarfsplanung, um die Einrichtungen sinnvoll zu erstellen.

Zu § 6:

Aus dem familienergänzenden und unterstützenden Auftrag der Kindertagesstätten ergibt sich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern. Dazu ist es auch notwendig, daß die Eltern das Recht erhalten, Auskünfte zu erlangen und die wesentlichen Erziehungsangelegenheiten mit dem pädagogischen Fachpersonal und dem Träger zu erörtern. Die Beteiligung und Mitwirkung der Eltern ist deshalb im Gesetz geregelt.

Zu § 7:

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätten ist im Interesse der Kinder von großer Bedeutung.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt die kollegiale Zusammenarbeit aller in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten.

Zu § 9:

Die Ausstattung und Einrichtung der Kindertagesstätten soll ihrem Auftrag entsprechend zur Förderung der Kinder beitragen. Im Interesse einer flexiblen Anpassung an sich ändernde pädagogische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie in Anbetracht der unterschiedlichen Bedingungen in Niedersachsen ist eine Verordnungsermächtigung sinnvoll. Neben Kindergärten existieren in Niedersachsen auch zahlreiche Spielkreise. Das Angebot der Spielkreise ist in Qualität und Umfang sehr verschieden. So reicht das Angebot von einem Nachmittag pro Woche zwei Stunden bis zum fünf-tägigen Halbtagsangebot. Auch die Ausstattung ist sehr unterschiedlich. Deshalb ist die pauschale Bezuschussung aller Spielkreise durch das Land nicht sinnvoll. Trotzdem sollen pädagogisch gut arbeitende jetzige Spielkreise, die den lokalen Bedürfnissen entsprechen und die gut untergebracht und ausgestattet sind, in die Landesförderung einbezogen werden; das ist durch § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 1 bis 4 und § 10 Abs. 2 und 8, vor allem durch die Verordnungsermächtigungen möglich und gewollt.

Zu § 10:

Hier gilt ebenfalls die Feststellung, daß eine flexible und bedarfsgerechte Handhabung durch Rechtsverordnung sinnvoll ist. Die Regelung über das Fachpersonal ermöglicht in Ausnahmen auch die Einbeziehung des pädagogischen Personals von Spielkreisen.

Um den Grundsatz der Integration zu verwirklichen, müssen zusätzliche sonderpädagogische Fachkräfte in den entsprechenden Einrichtungen vorhanden sein. Die unterschiedlichen und sich wandelnden Anforderungen kann am besten eine Verordnungsermächtigung regeln.

Zu § 11:

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Eltern (z. B. Schichtarbeit) festgelegt werden. Die freien Träger sollen sich mit den Gemeinden abstimmen, um so ein tragbares und den genannten Bedürfnissen entsprechendes Angebot zu schaffen.

Zu § 13:

Die Aufsicht der Kindertagesstätten als Einrichtungen der Jugendhilfe wird zwecks orts-näherer Wahrnehmung von den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen.

Zu § 14:

Die hier gefundenen Kostendefinitionen sind bedeutsam für die Kostenregelung nach § 15. Der Absatz 4 regelt die Kostenaufteilung bei der Integration Behinderter. Diese Regelung legt fest, daß der Mehraufwand, der durch die Integration behinderter Kinder in einer Kindertagesstätte entsteht, durch den bisherigen Kostenträger auch weiterhin zu tragen ist.

Zu § 15:

Die Kostenaufteilung für Kindergärten erfolgt analog der Kostenteilung im Schulbereich. Das Land trägt die Kosten für das Fachpersonal und unterstreicht damit die Bedeutung, die das Land dem Elementarbereich zumißt. Diese Kostenregelung kann angesichts der Haushaltslage des Landes nur schrittweise verwirklicht werden. Als Einstieg übernimmt das Land 15 % der Fachpersonalkosten. In jährlichen Schritten wird dieser Anteil erhöht, so daß das Land acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Fachpersonalkosten in voller Höhe übernimmt.

Die Träger und/oder die Kommunen tragen alle Kosten, die durch Bau, Instandhaltung und laufenden Betrieb von Kindergärten entstehen.

Die Eltern finanzieren durch ihre Gebühren nur noch die Kosten, die bei der unmittelbaren pädagogischen Arbeit, bei der Verpflegung und bei der Fahrt zum Kindergarten anfallen. Durch diese Kostenteilung werden die Träger entlastet und die Elternbeiträge sinken auf einen Bruchteil der heutigen Beiträge.

Die Eltern werden mit einem Zuschuß zu den Gebühren aller Kinder im Kindergarten entlastet, während bisher nur die fünfjährigen Kinder diesen Zuschuß erhalten. Mit steigendem Anteil der Landesfinanzierung an den Personalkosten ergibt sich eine Entlastung der Träger, die durch Gebührenreduzierung an die Eltern weiterzugeben ist. Deshalb kann der Elternzuschuß des Landes mit dem gleichen Prozentschlüssel reduziert werden, in dem der Landesanteil an den Kosten für das pädagogische Fachpersonal steigt.

Die Bestimmung aus Absatz 6 ist eine Sicherung für die Eltern. Die Finanzierung von Krippen und Horten bleibt wie bisher Aufgabe von Trägern, Kommunen und Eltern.

Zu § 16:

Die Regelungen über den Zuschuß zu den Investitionskosten stehen unter dem Vorbehalt der Haushaltslage.

Zu § 17:

Modellversuche sind ein geeignetes Mittel, neue pädagogische Konzepte auszuprobieren und ggf. landesweit zu übertragen. Diese Weiterentwicklung ist für Kinder, Träger und das Land wichtig; die entstehenden Mehrkosten werden geteilt.

Zu § 18:

Das Gesetz sollte zu Beginn eines Kindergartenjahres in Kraft treten. Der Satz 2 legt fest, daß der Rechtsanspruch aus § 4 Abs. 3 erst in Kraft treten kann, wenn das Land die Fachpersonalkosten in voller Höhe übernimmt. Nur so sind unzumutbare finanzielle Belastungen für die Träger und/oder die Kommunen zu vermeiden.

C. Kosten

Die Kosten für das Land belaufen sich nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 auf ca. 106 Mio. DM (derzeitige Landesförderung ca. 70 Mio. DM). In der letzten Ausbaustufe ab 1. 1. 1998 betragen die Kosten für das Land ca. 350 Mio. DM. Die Mehrkosten werden im Rahmen der Fortschreibung in die Mittelfristige Planung des Landes aufgenommen und im Haushaltsplan bereitgestellt.

Wernstedt
Stellv. Fraktionsvorsitzender